

# Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V.

Kirchstr. 43, 54341 Fell

Telefon: 06502 988588 oder 994019

Internet: [www.bergwerk-Fell.de](http://www.bergwerk-Fell.de)

Email: [buergemeister@fell-mosel.de](mailto:buergemeister@fell-mosel.de)

Kontonummer: 4117257 / IBAN: DE81585601030004117257

BLZ: 58560103 / BIC: GENODED1TVB Volksbank Trier eG



## Satzung

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V..
2. Der Sitz des Vereines ist Fell.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter der VR-Nr. 2555 am 23.12.1991 eingetragen worden.

### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und die Förderung der Heimatkunde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Führungen von Besuchergruppen durch das Besucherbergwerk
  - b. Demonstrationen der Tätigkeiten der alten Schieferbergleute
  - c. Führungen durch die Ausstellung
  - d. Erläuterungen zu dem ausgestellten Dokumentationsmaterial
  - e. Vorführungen von Lichtbildvorträgen oder Filmen zu diesem Thema
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können sein:
  - a. Körperschaften des öffentlichen Rechtes,
  - b. staatliche Institutionen und Unternehmen,
  - c. privatgewerbliche Unternehmen,
  - d. gemeinnützige Vereine und Verbände,
  - e. Einzelpersonen; Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Widerspruch binnen 4 Wochen möglich. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen bei:
  - a. Grobem Satzungsverstoß
  - b. Nichtzahlung von einem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung.
 Gegen den Ausschluss ist Widerspruch möglich. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, bei Vereinen mit deren Auflösung).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### § 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde als Ersten Vorsitzenden;
  - b. dem Zweiten Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister (Kassenwart),
  - d. dem Schriftführer,
  - e. dem Betriebsleiter des Besucherbergwerkes,
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten immer 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, übernimmt dieser die Führung der Geschäfte des Vereines. Er ist zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt gemäß der in § 4 Nr. 1 unter Punkt b. bis d. geführten Reihenfolge. Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Wahlleiter geleitet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
5. Scheiden mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, so muss innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in der eine entsprechende Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen wird.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Der Antrag, der von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss, muss als besonderer Punkt der Tagesordnung vermerkt sein.
7. Der Vorstand kann aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Beirat zur Förderung und Unterstützung der Arbeit des Vereines berufen. Der Beirat wird dann vom Ersten Vorsitzenden einberufen und kann mit dem Vorstand gemeinsam tagen; Stimmenmehrheit entscheidet.
8. Der Beirat muss zur Beratung aller grundsätzlichen Fragen des Vereines und seiner Zwecke gehört werden.
9. Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Wahl des Vorstandes, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann auch durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder des Beirates vorzeitig abberufen.
10. Anschließend an die Wahl des Vorstandes erfolgt die Wahl der 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.

Scheiden einer oder beide Kassenprüfer aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 10 Tage vor dem Termin zur Post gegeben sein.
3. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - a. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
  - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes alle 4 Jahre
  - e. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Sondersitzung erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Fell die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fell, 26. März 2015

Die Änderung der Satzung (§§ 1 bis 6) des Fördervereins Besucherbergwerk Fell e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2015 einstimmig beschlossen.



1. Vorsitzender: Alfons Rodens



2. Vorsitzender: Harald Schmitt



Kassenwart: Aloisius Jakobs